



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 22.02.2010 folgende Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule Renningen beschlossen, zuletzt geändert am 23.05.2022:

§ 1 Erhebung von Musikschulgebühren

Die Stadt erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Renningen zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind

- 1) bei volljährigen Schülern der Schüler selbst,
- 2) bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten,
- 3) wer die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Musikschulgebühren

- 1) Einmalige Aufnahmegebühr: 10,00 €
- 2) Höhe der Unterrichtsgebühren:

Die Unterrichtsgebühren richten sich nach der Unterrichtsform, der Unterrichtseinheit, sowie nach der Anzahl der Unterrichtsfächer. Die Höhe der Unterrichtsgebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei Verringerung der Gruppenstärke in den jeweiligen Angeboten kann die Unterrichtszeit anteilig reduziert werden, ohne dass eine Reduzierung der Gebühr erfolgt.

- 3) Erwachsenenunterricht:

Für Erwachsene wird ein Zuschlag von 30 % zu den festgelegten Gebühren erhoben. Davon ausgenommen sind Schüler, Studenten und Auszubildende mit entsprechendem Nachweis.

- 4) Ensemble- und Ergänzungsfächer:

Für Instrumental- und Gesangsschüler ist die Teilnahme an den Ensemble- und Ergänzungsfächern frei. Für Schüler, die keinen Instrumental- oder Vokalunterricht, sondern nur Unterricht in einem Ensemble- oder Ergänzungsfach erhalten, wird eine Ensemble- bzw. Ergänzungsfachgebühr erhoben. Für die Teilnahme am Tanz gilt eine gesonderte Regelung.

- 5) Kurs- und Projektunterricht:

Die Gebühren für ein zusätzliches, zeitlich begrenztes Kursangebot werden vom Schulleiter im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung gesondert festgelegt.

§ 4 Gebührenermäßigung

- 1) Familienermäßigung:

Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie die Musikschule, wird für Familien mit 2 Kindern in der Musikschule eine 10%ige, für Familien mit mehr als 2 Kindern in der Musikschule eine 25%ige Ermäßigung auf die Gesamtgebühren (einschließlich etwaiger Mehrfächerermäßigungen nach Abs. 2) für alle Kinder gewährt. Erwachsene erhalten keine Ermäßigung, soweit es sich nicht um Schüler, Studenten oder Auszubildende nach § 6 Abs. 4 der Schulordnung handelt. Familienpassinhaber erhalten keine zusätzliche Ermäßigung.

- 2) Mehrfächerermäßigung:

Belegt ein Schüler ein zweites Hauptfach (Instrument oder Gesang) wird für das Fach mit den niedrigeren Gebühren eine 10%ige Ermäßigung gewährt. Im Rahmen einer speziellen Begabtenförderung kann auf Antrag eine Schulgeldermäßigung gewährt werden.

- 3) Sozialermäßigung:

Schüler, deren Erziehungsberechtigte sich in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, können - soweit die Erhebung von Schulgeld hier eine wirtschaftliche Härte bedeutet - auf Antrag teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden. Die Entscheidung hier-

über trifft die Stadtverwaltung im Benehmen mit der Schulleitung. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Unterrichtsgebühren

- 1) Die Unterrichtsgebühren entstehen und sind regelmäßig im Voraus fällig zu Beginn eines Semesters, jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober.
- 2) Die Unterrichtsgebühr wird in monatlichen Raten beglichen. Alle Zahlungen werden im Wege des Abbuchungsverfahrens vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- 3) Die Unterrichtsgebühr ist auf den Zeitraum von 12 Monaten kalkuliert und daher auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage, sowie die gesetzlichen Feiertage zu entrichten. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn ein Schüler vom Unterricht ausgeschlossen wird oder dem Unterricht aus sonstigen Gründen fernbleibt, solange, bis eine ordentliche Kündigung nach § 6 wirksam wird. Nur in begründeten Fällen, z. B. Veränderung des Wohnsitzes, längere Krankheit oder Kur des Schülers (ärztliches Attest notwendig) sind auf Antrag Ausnahmen möglich. Im Falle einer Kur ist der Schule rechtzeitig Mitteilung zu geben.
- 4) Aus schulischen Gründen, z. B. bei Erkrankung der Lehrkraft, können bis zu 2 Unterrichtseinheiten pro Semester ausfallen ohne Anspruch auf Erstattung des Schulgeldes. Ab der dritten Unterrichtseinheit wird das Schulgeld für die jeweils ausgefallene Unterrichtseinheit zurückerstattet.
- 5) Gutschriften werden nach Semesterende im darauffolgenden Quartal erstattet.
- 6) Bei behördlich verfügter Musikschul-Schließung wird der in den vertraglich vereinbarten Räumen ausgefallenen Musikschulunterricht ersatzweise durch den Einsatz digitaler Medien via Internet durchgeführt. Die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten im Rahmen dieses Unterrichts und der genutzten digitalen Medien werden bis auf Widerruf bei Einhaltung der Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen gespeichert. Dieses Online-Angebot gilt für die Zeit der Musikschul-Schließung als gleichwertiger Unterricht zum bisherigen Präsenz-Unterricht.

§ 6 Kündigung

Eine Kündigung ist grundsätzlich zum Semesterende (31.3./30.9.), in der Elementarstufe nur zum Ende des Schuljahres möglich. Die Kündigung muss der Musikschule spätestens bis zum Ende des jeweils vorangehenden Monats schriftlich zugegangen sein. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich (z. B. Veränderung des Wohnsitzes, längere Krankheit oder Kur (ärztliches Attest notwendig)).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.06.2007 außer Kraft.

Renningen, den 23.02.2010



Wolfgang Faißt
Bürgermeister